

## Der Einsatz von Videos in der Lehrkräftebildung aus Sicht von Datenschutz und Forschungsethik

MAGDALENA SONNLEITNER, BENJAMIN MANTHEY & STEFAN PROCK

### Zusammenfassung

Einhergehend mit verbesserten technischen Möglichkeiten erfreut sich die Verwendung von Videografien in der Lehrkräftebildung in den letzten Jahren deutlicher Beliebtheit. Von der Vorbereitung und Produktion von Videos bis hin zur Diskussion von Filmsituationen in der Lehr- und Forschungspraxis gilt dabei die Prämisse, die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Lehrkräfte und Schüler\*innen nicht zu verletzen. Der Beitrag gibt einen grundlegenden Überblick über die aktuelle Gesetzeslage und forschungsethische Grundsätze sowie insbesondere über die Anforderungen, die Datenschutz und Forschungsethik an Unterrichtsvideografien stellen. Zudem veranschaulicht er exemplarisch an einem praxisnahen Fallbeispiel die konkrete Anwendung der vorgestellten Prinzipien beim Videoeinsatz in Lehrveranstaltungen.

### Videoeinsatz in der Lehrkräftebildung – eine Betrachtung der Ausgangslage

In der Lehrkräftebildung gewinnen Audio- und vor allem Videografien zunehmend an Bedeutung. Vor allen Dingen die verbesserten technischen Möglichkeiten zur Erhebung und Bearbeitung audiovisueller Daten haben in der jüngeren Vergangenheit die Erstellung von Filmaufnahmen, den Schnitt sowie die Bereitstellung erleichtert und damit zur weiteren Verbreitung dieser Medien in der Lehrkräftebildung beigetragen. Zudem verantwortlich für den steigenden Einsatz von Videos in der Lehre sind unter anderem die inzwischen leichte Zugänglichkeit und Abrufbarkeit von Filmen aus digitalen Datenbanken oder über das Internet. Während früher Videokassetten oder DVDs aus Archivbeständen oder über Bibliotheken bestellt werden mussten und deren Passung zum Lehrvorhaben zumeist erst nach der Beschaffung erkennbar war, reicht es heute vielfach, sich mit einem Passwort in eine Datenbank einzuloggen und über eine simple Schlagwortsuche nach zur Lehrveranstaltung passenden Sequenzen zu recherchieren oder frei verfügbare Aufnahmen aus dem Internet im Seminarraum abzuspielen.

Durch die gemeinsame Analyse und Diskussion von Unterrichtssituationen, die im Video zu sehen sind, können gerade Filme den Theorie-Praxis-Transfer sowie das situierte Lernen unterstützen und zur Vermeidung von „trägem Wissen“ (Renkl 2010; Whitehead 1929) beitragen. Darüber hinaus können Unterrichtsaufnahmen Studierenden im Praktikum bei der Reflexion des eigenen Lehrkräftehandelns behilflich sein und damit der Professionalisierung dienen. Zugleich tragen sie zur Entwicklung professioneller Wahrnehmung bei und fördern nicht nur diagnostische Fähigkeiten, sondern auch die Befähigung zur Erteilung kollegialen Feedbacks. Durch die Kombination von Unterrichtsaufnahmen und Interviews mit den beteiligten Personen kann es gelingen, vor dem Hintergrund professionellen Wissens Verständnis für Handlungsentscheidungen von Lehrkräften zu gewinnen. Vielfach ermöglichen sie Einblicke in innovative Schul- und Unterrichtskonzepte, die ansonsten verborgen bleiben würden, weil z. B. die räumliche Entfernung eine Hospitation unmöglich macht. Aufgezeichnete Gespräche mit Expert\*innen aus dem Bildungs- und Schulkontext eröffnen Perspektiven für die Weiterentwicklung und Kontextualisierung des erworbenen Theoriewissens.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. weiterführend zum Stellenwert sowie zum Einsatz von Videos in der Lehrkräftebildung z. B. Krammer/Reus-



Mittlerweile liegen zahlreiche Studien vor, die z. B. die positive Wirkung des Videoeinsatzes in der Ausbildung professioneller Kompetenzen bei (angehenden) Lehrkräften bestätigen (vgl. für einen zusammenfassenden Überblick Gaudin/Chaliés 2015; Steffensky/Kleinknecht 2016). Auch zum adäquaten Einsatz von Videografien in der Lehrkräftebildung existieren mehrere Publikationen (z. B. Ritter/Sonnleitner 2019; Santagata/Angelici 2010; van Es et al. 2014). Diese berücksichtigen beispielsweise nicht nur Fragen der Vorbereitung der Videoanalyse in der Lehre, sondern zeigen ebenso Moderationsstrategien auf, die den Videoeinsatz unterstützen. Trotzdem ist festzustellen, dass bisher die Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen und insbesondere auch mit forschungsethischen Fragestellungen dem rapiden Anstieg von Videos, die für die Lehrkräftebildung generiert werden und ihr gegenwärtig schon zur Verfügung stehen, hinterherhinkt. Zahlreiche videografierte Unterrichtssituationen laufen durch einen gezielten Videoschnitt des Rohdatenmaterials Gefahr, gefilmte Personen bloßzustellen oder zu schädigen. Fragen dazu, was bei der Analyse von Videografien in der Lehre aus rechtlicher und ethischer Sicht zu beachten ist, welche Grenzen es z. B. gerade bei Filmen gibt, die besonders schützenswerte Personen wie Kinder und Heranwachsende oder Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zeigen, in denen Situationen dargestellt werden, die Lehrkräfte vor Herausforderungen stellen und deshalb aber zugleich geeignet sind, um problemorientiertes Lernen von Studierenden zu ermöglichen, die also gerade deswegen ein besonderes Potenzial für die Analyse mit Studierenden in Lehrveranstaltungen bieten, finden bisher in der Literatur kaum Berücksichtigung<sup>2</sup> – und das, obwohl es solche Videoaufnahmen vielfach gibt.

Diesem Desiderat einer datenschutzrechtlichen und (forschungsethischen) Auseinandersetzung mit Unterrichtsvideografien in der Lehrkräftebildung soll der vorliegende Beitrag Rechnung tragen. Dazu erfolgt zunächst ein themenbezogener Überblick über die Grundlagen des Datenschutzes und der Forschungsethik. Anschließend zeigt er anhand eines Fallbeispiels zum Videoeinsatz aus der Lehrpraxis datenschutzrechtliche und forschungsethische Implikationen konkret sowie mit dem entsprechenden theoretischen Hintergrund auf. Schließlich werden zusammenfassend Konsequenzen für die Dozierenden, die Videos in der Lehrkräftebildung einsetzen, abgeleitet und weitere (Forschungs-)Desiderate für das Feld formuliert. Außer Acht gelassen werden müssen für den Moment datenschutzrechtliche und forschungsethische Fragen im Zuge der Datenerhebung. Für diese sei z. B. auf Sonnleitner, Prock und Manthey (2020) verwiesen.

## Datenschutz und Forschungsethik beim Videoeinsatz in der Lehre – eine einführende Begriffsklärung

Zur Einordnung und zum besseren Verständnis der weiter unten dargelegten Anwendung von datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Implikationen auf einen konkreten Fall, werden im Folgenden zunächst die Grundlagen des Datenschutzes sowie der Forschungsethik erläutert. Dabei soll vorweggenommen werden, dass Datenschutz und Forschungsethik zahlreiche Überschneidungsbereiche besitzen. Prinzipien, die im Datenschutzrecht verbindlich verankert und damit für Videografierende gültig sowie für diejenigen, die sich zur Teilnahme an einer Aufnahme bereiterklären, verlässlich sind, gelten gleichermaßen in der Forschungsethik. Darüber hinaus wurden in der forschungsethischen Diskussion weitere einschlägige Normen verankert.

### Allgemeine Grundlagen des Datenschutzes

Das Datenschutzrecht befasst sich seit den 1980er Jahren mit der Frage, wie Daten zu verarbeiten sind, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten zu gewährleisten. Der Datenschutz und die aus ihm resultierenden Rechte sind jedoch kein Selbstzweck. Sie verfolgen sozialpolitische Anliegen in der Umsetzung von Grundrechten wie beispielsweise der informationellen Selbstbestimmung (vgl. ausführlicher Manthey 2018; Sonnleitner/Prock/Manthey 2020).

ser 2005, Reusser 2005 sowie Sonnleitner/Prock/Rank/Kirchhoff 2018.

2 Erste Ansätze finden sich beispielsweise im 2018 von Wolff-Michael Roth und Hella von Unger herausgegebenen Themenheft der Online-Zeitschrift Forum Qualitative Sozialforschung mit dem Schwerpunkt „Research Ethics in Qualitative Research“ (Jg. 19, Heft 3).



Die bedeutendsten Rechtsvorschriften im Datenschutzrecht sind gegenwärtig die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder. Sie regeln beispielsweise, dass Personen über sie betreffende Datenverarbeitungen zu informieren sind und auf dieser Grundlage mit bestimmten Rechten reagieren können. Um ein besseres Verständnis des Datenschutzrechts zu ermöglichen, werden nachfolgend zentrale Grundkonzeptionen und wesentliche Grundbegriffe aufgezeigt.

Die Rechtsvorschriften des Datenschutzrechts finden nur bei der Verarbeitung *personenbezogener Daten* (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) Anwendung. Daten können Personenbezug aufweisen, sobald sie sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Identifizierbarkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn ein entsprechender Datensatz mit einer natürlichen Person durch die oder den Verantwortliche\*n und/oder durch Dritte verknüpft werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Datensatz beispielsweise spezifische Merkmale enthält, die in dieser Form nur auf eine\*n bestimmte\*n Betroffene\*n passen. Eindeutig unmittelbar personenbezogen sind der Name einer Person oder eine Foto- bzw. Videoaufnahme, die eine Person identifizierbar macht. Dieser Bezug begründet die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts. Denn nur wenn ein personenbezogenes Datum vorliegt, müssen Rechte der betroffenen Personen in der Verarbeitung Berücksichtigung finden.

Das Datenschutzrecht ist als *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt* konzipiert. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach grundsätzlich verboten, solange nicht ausnahmsweise ein Erlaubnistatbestand, beispielsweise in Form eines einschlägigen Gesetzes, vorliegt. Für die Praxis der Unterrichtsvideografie bedeutet dieser Umstand, dass eine bewusste Einwilligung durch die von der Datenverarbeitung Betroffenen notwendig ist, wie dies Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO regelt.

Dazu muss die Datenverarbeitung *transparent* gestaltet sein. Diesbezüglich fordert die DSGVO, dass Datenverarbeitungen von den dafür Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen im Detail, z. B. im Hinblick auf den Zweck oder die Speicherdauer der erhobenen Daten, offengelegt werden. Im Falle einer Einwilligung ist eine ausreichende Transparenz über die Umstände der Erhebung, weiteren Bearbeitung, Speicherung und Nutzung auch Voraussetzung für deren Wirksamkeit. Dies ist insbesondere in Art. 13 DSGVO geregelt.

Unter *Verarbeitung* (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) fällt der gesamte Prozess beginnend mit dem Sammeln und Erfassen von personenbezogenen Daten einer Person, über das Organisieren und Verwenden bis hin zum Löschen der Daten. Im Zweifel ist von einer Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO auszugehen, auch wenn ein konkreter Vorgang nicht explizit von der Norm erfasst wird.

Die Verarbeitung erfolgt durch die oder den *Verantwortliche\*n* (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dies meint jene Person oder juristische Einheit, welche die Entscheidungshoheit über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten innehat. Verantwortlich sind beispielsweise Schulen für die Datenverarbeitung von Klassenlisten sowie für Einwilligungsschreiben zu Schullandheimaufenthalten oder aber Universitäten, die schulische Unterrichtsaufzeichnungen eigenverantwortlich durchführen.

Von der Verarbeitung durch die Verantwortlichen werden personenbezogene Daten einer *betroffenen Person* (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) erfasst. Dies bezeichnet immer diejenige Person, deren Daten verarbeitet werden – im Fall der Unterrichtsvideografie also z. B. die Lehrkraft sowie die videografierten Schüler\*innen. Die Gruppe der betroffenen Personen genießt im Datenschutzrecht besondere Rechte und ihr gegenüber bestehen zu Lasten der Verantwortlichen besondere Pflichten.

Ein Mittel, um eine Datenverarbeitung rechtmäßig und ohne unmittelbaren gesetzlichen Erlaubnistatbestand durchzuführen, ist die bereits erwähnte *Einwilligung* (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Sie bezeichnet eine Willenserklärung Betroffener, in der einer konkreten Datenverarbeitung zugestimmt wird. Diese Erklärung bildet eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Verantwortlichen und ist durch die Betroffenen jederzeit frei widerruflich (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung sind jedoch hoch: Sie muss für eine konkrete Datenverarbeitung freiwillig von einer informierten Person und als unmissverständliche Erklärung abgegeben werden. Die darin implizierten Informationspflichten der verantwortlichen Stelle sind entsprechend umfangreich und in den Art. 13 und 14 DSGVO geregelt (konkrete Formulierungshilfen für Informations- und Einwilligungsschreiben finden sich in Sonnleitner/Prock/Dietl 2018).

Da eine datenschutzrechtliche Betrachtung nur Teilaspekte der bei Unterrichtsvideografien entstehenden Problemlagen erfasst, werden im Folgenden überblickshaft auch die forschungsethischen Implikationen aufgezeigt.



## Allgemeine Grundlagen der Forschungsethik

Unter Forschungsethik werden in den Sozialwissenschaften diejenigen ethischen Prinzipien und Regeln verstanden, die die Beziehung zwischen den Forschenden und jenen Personen betreffen, von denen Daten im Rahmen einer Untersuchung erhoben werden (vgl. Hopf 2016, S. 195). Im Mittelpunkt forschungsethischen Handelns steht also stets die Frage: Was ist in diesem „Arbeitsbündnis“ (Reichertz 2018, S. 86) – zunächst unabhängig von rechtlichen Vorschriften – gegenüber Mitmenschen (bzw. im Fall der Unterrichtsvideografie gegenüber den video- und audiografierten Lehrkräften und Schüler\*innen) ein ethisch akzeptables Verhalten und Handeln?

Obwohl die intensive Beschäftigung mit der Forschungsethik national erst in den 1990er Jahren aufgenommen wurde, finden sich für die Antwort auf diese Frage mittlerweile in den Ethikrichtlinien und -Kodizes verschiedener bundesdeutscher Berufsverbände und Fachgesellschaften zahlreiche Anhaltspunkte (z. B. DGfE 2016; BDP/DGPs 2005; DGS/BDS 2017). Im Gegensatz zu den Vorgaben für den Datenschutz, die rechtsverbindlich in den einschlägigen Normen festgelegt sind, existieren für forschungsethische Entscheidungen lediglich jene eher unverbindlichen Richtlinien mit „Empfehlungscharakter“ (Miethe 2013, S. 927), über welche die *scientific community* als „Werte und Normen richtigen bzw. guten Handelns von Forschenden sowie Maßnahmen ihrer Sicherstellung“ (Döring 2019) übereingekommen ist. Hintergrund dieser ethischen Richtlinien ist der Schutz der Menschenwürde, der Menschen- und Persönlichkeitsrechte sowie der Integrität der Teilnehmenden (Döring 2019).

Der oder die Forschende tut gut daran, sich in der individuellen Einzelfallentscheidung an diese Normen anzulehnen, überspitzt formuliert ist aber über die gesetzlichen Vorgaben hinaus einzig und allein das eigene Gewissen dahingehend maßgeblich, was gegenüber den Betroffenen vertreten werden kann und ihnen zumutbar ist, ohne den Schutz der Persönlichkeit zu missachten. Roth (2004, Abs. 7) legt als Handlungsmaxime für forschungsethische Entscheidungen deshalb auch den kategorischen Imperativ zugrunde, der besagt: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß [sic!] sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant, 1977, S. 51). Er weist somit darauf hin, dass sich Videografierende oder Dozierende in der Lehrkräftebildung bei der Erstellung, Bearbeitung, Speicherung und Nutzung von Video- und Audioaufnahmen in der (universitären) Lehre so verhalten sollen, wie sie es an Stelle der Betroffenen erwarten würden.

Die Krux an dieser Maxime liegt, wie bei der nachfolgenden Besprechung eines Fallbeispiels augenscheinlich wird, in der subjektiven Wahrnehmung dessen, was „noch in Ordnung“ ist oder aber „schon zu weit“ geht, also in der individuellen Bemessung der Grenzen im Umgang mit den im Rahmen von Video- und Audiografie gesammelten und verwendeten personenbezogenen Daten. Diese Problematik verstärkt sich gerade beim Medium Video insofern, als dass für die gefilmten Lehrkräfte und Schüler\*innen kaum Rückzugsräume bestehen. Haben sie der Videografie zugestimmt, liegt es im Ermessen der Filmenden, auf welche Szenen die Kamera und das Mikrofon gerichtet werden, um den mitgeteilten Zweck der Erhebung zu erfüllen. Mit der stetigen Weiterentwicklung der Technik, z. B. durch den Einsatz von 360 Grad-Kameras, bleiben kaum noch Ecken im Klassenzimmer verborgen. Nicht nur die sprachlichen Äußerungen, sondern auch Mimik und Körpersprache von Videografierten können heutzutage detailgenau auf Film festgehalten und schließlich für Forschungs- und/oder Lehrzwecke analysiert werden – und zwar auch unter Rückgriff auf Wiederholung, Darstellung in Zeitlupe oder Zeitraffer. Vorgehensweisen wie eine Anonymisierung, die in Ethik-Kodizes sowie in der forschungsethischen Literatur als Prinzip vorgeschlagen werden (z. B. Döring 2019; Miethe 2013, S. 930/931; Reichertz 2018, S. 86/87; von Unger 2014, S. 24), sind im Falle von Videografien nur schwer möglich und zudem kaum sinnvoll. Der Personenbezug bleibt in der Konsequenz stets erhalten.

Die Videografie als Methode bietet somit aufgrund der technischen Möglichkeiten ein besonderes Potenzial für die Sozialforschung sowie für die Ausbildung von (angehenden) Lehrkräften. Gleichzeitig verlangt sie aber nach einer eingehenden *Reflexion* dessen, was mit dem vorhandenen Rohmaterial sowie mit Kurzfilmen für die Lehre möglich und ethisch vertretbar ist. Insbesondere trifft dies dann zu, wenn problemorientierte Filme entstehen sollen und es sich um authentische Unterrichtsaufnahmen handelt, in denen „alltägliche[...], nicht-perfekte[...] Unterrichtssituationen“ (Reusser 2005, S. 11) beobachtet werden können, denn in diesen ist niemals alles vorhersehbar und wird auch niemals alles gelingen. Darüber hinaus ist eine sorgfältige Abwägung immer dann erforderlich, wenn Filme Auskunft geben können über diskriminierungsfördernde *besondere Kategorien personenbezogener Daten* (Art. 9 DSGVO) wie z. B. Gesundheit,



ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie sexuelle Orientierungen insbesondere von Schutzbefohlenen.

## Besprechung eines Fallbeispiels aus der Lehre vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher und forschungsethischer Implikationen

Welche konkreten datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Implikationen die Nutzung von Videografien in der Lehrkräftebildung mit sich bringen kann, soll nachfolgend exemplarisch anhand eines Fallszenarios aus der Lehrpraxis aufgezeigt werden.

### Vorstellung des Fallbeispiels

Sie haben in der 4. Klasse einer Grundschule Videoaufnahmen im Deutschunterricht durchgeführt. Im Fokus standen die Interaktionen der Schüler\*innen untereinander sowie mit der Lehrkraft im Hinblick auf die Feedbackkultur während einer Gruppenarbeit. Es waren zahlreiche interessante Situationen dabei, aus denen Sie sowohl problemorientierte als auch *Best-practice*-Kurzfilme für die Lehre geschnitten haben. Die betroffene Lehrkraft sowie die Schüler\*innen und deren Eltern haben Sie im Vorfeld über den Zweck der Aufnahme und die weiteren Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt. Auf der Basis einer informierten Einwilligung darüber, dass die Filme in Ihren universitären Lehrveranstaltungen eingesetzt werden, haben Sie die Aufnahmen angefertigt.

In Ihrem universitären Vertiefungsseminar zum Thema „Lehr-/Lernmethoden“ zeigen Sie folgenden Ausschnitt aus einer Gruppenarbeit: Vier Kinder sitzen an einem Gruppentisch. Während drei mit dem Austausch über die Lösung der von der Lehrkraft gestellten Aufgabe beginnen, beteiligt sich Johann offensichtlich nicht an der Bearbeitung. Sarah, ein Mädchen aus der Arbeitsgruppe, hat ihn bereits mehrmals dazu aufgefordert, jetzt endlich mitzuarbeiten. Nach einigen Minuten steht er unvermittelt auf, wirft dabei geräuschvoll seinen Stuhl um, nimmt das Deutschbuch und schlägt es Sarah auf den Kopf. Daraufhin läuft er aus dem Klassenzimmer.

Sie haben sich, da es sich um Studierende höherer Semester handelt, für ein induktives Vorgehen entschieden. Der Filmausschnitt endet mit der beschriebenen Szene. Sie wollen den Studierenden nun kurz Zeit geben, das Gesehene zu verarbeiten, bevor Sie zunächst um erste Eindrücke bitten und schließlich konkretere Leitfragen zur gemeinsamen Analyse des Films stellen möchten. Sie haben den Film gerade erst gestoppt. Ohne Ihren Arbeitsauftrag abzuwarten und sich zu melden, empört sich eine Studentin: „Ich finde es ungeheuerlich, dass Sie dieses Kind so bloßstellen!“

Die in diesem Unterrichtsszenario beschriebene Situation kommt sicherlich nicht alltäglich in einer Klasse vor. Andererseits ist sie aber auch nicht vollständig aus der Luft gegriffen oder so abstrus, dass sie nicht real sein könnte. Den Studierenden dieses Video als anschauliches Beispiel vorzuspielen hatte zur Intention, sie mit Chancen und Herausforderungen von Gruppenarbeiten zu konfrontieren und präventive sowie konkrete Handlungsmöglichkeiten zu diskutieren. Sofern es sich im Gespräch ergibt, würden Sie auch auf das Nebenthema Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten eingehen.

Die erboste Studentin hinterfragt, ob ein solches Video datenschutzrechtlich und ethisch vertretbar ist – möglicherweise zu Recht, weil es ihrem Empfinden nach nicht zumutbar ist, Johann und Sarah in dieser Situation vorzuführen. Diese Wahrnehmung gilt es zunächst einmal ernst zu nehmen und im Idealfall im Sinne der Ausbildung von angehenden Lehrkräften auch für deren Professionalisierung nutzbar zu machen. Die Reaktion auf die Bemerkung der Studentin kann aus den zwei nachfolgend aufgezeigten Richtungen erfolgen.



## Beurteilung des Falls aus datenschutzrechtlicher Sicht

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist sowohl die Erhebung als auch die Aufbereitung und Nutzung des Filmes in der Lehre auf den ersten Blick unproblematisch. Die betroffene Lehrkraft sowie die gefilmten Schüler\*innen, ebenso wie aufgrund des Alters der Kinder deren Erziehungsberechtigte, wurden wie in der DSGVO vorgeschrieben entsprechend des *Transparenzgebots* in jedem Fall ausreichend informiert über

- die oder den Verantwortliche\*n für die Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO),
- den Zweck, zu dessen Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) sowie Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten bzw. die Regelfrist zur Löschung (Art. 13 Abs. 2 lit. a) DSGVO)
- sowie über die *Freiwilligkeit* der Teilnahme<sup>3</sup> (Art. 4 Nr. 11 sowie Art. 7 Abs. 4 DSGVO) und
- die ihnen zustehenden Betroffenenrechte (Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 13 Abs. 2 lit. b), c) und d) DSGVO).

Wie bei der Erhebung von Videografien üblich, wurden die Betroffenen ebenfalls darauf hingewiesen, dass ggf. besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO erhoben werden (vgl. zur Formulierung von Informationsschreiben Sonnleitner/Prock/Dietl 2018). Zusammenfassend setzt die Informiertheit voraus, dass sich die oder der Betroffene vor Abgabe der Einwilligung umfassend Klarheit darüber verschaffen konnte, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Nur dann kann eine entsprechend konkrete Einwilligungserklärung aufgrund umfassender Informationen abgegeben werden. Die Einwilligung im vorliegenden Szenario muss sich insbesondere auch darauf beziehen, dass die Daten weiteren Personen, d. h. Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung, zur Verfügung gestellt werden.

Auf dieser Grundlage haben die Lehrkraft, alle Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigte eine *informierte Einwilligung* in die Video- und Audiografie des Deutschunterrichts erteilt. Die Einwilligung der Gefilmten wurde *schriftlich* eingeholt bevor die Daten verarbeitet wurden. Der/die Verantwortliche für die Datenerhebung, der/die in diesem Fall dieselbe Person ist, die das Video in der Lehre einsetzt, kann also seiner/ihrer *Nachweispflicht* (Art. 7 Abs. 1 DSGVO) nachkommen, dass sowohl Johann als auch Sarah der Aufnahme zugestimmt haben. Im vorgestellten Szenario ist ein Widerruf dieser Einwilligung – auch nach Abschluss der Aufnahmen – bisher nicht eingegangen.

Nicht eindeutig bestimmt werden kann, inwiefern der tatsächliche Inhalt des Videos mit der Intention der Erhebung weiter übereinstimmt und von den Erziehungsberechtigten sowie den Schüler\*innen der gefilmten Gruppe vorhersehbar war, d. h. ob die Einwilligung die beschriebene konkrete Verwendung abdeckt. In diese Richtung zielt ein Teil der Anmerkung der Studentin: Konnten die Teilnehmenden sowie die Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Einwilligung absehen, wie die Unterrichtsstunde verlaufen wird, dass also genau diese Gruppensituation von der Kamera erfasst und schließlich für einen Kurzfilm ausgewählt wird?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist lediglich maßgeblich, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit den Zwecken, über die die Betroffenen informiert wurden, nicht übereinstimmen. Die gegenüber den Betroffenen angekündigte Verwendung in der Lehrkräftebildung findet aber statt. Jedoch könnte z. B. hinterfragt werden, inwiefern Johanns Verhalten bezüglich der Beschreibung des Beobachtungsinteresses („Interaktionen der Schüler\*innen untereinander sowie mit der Lehrkraft im Hinblick auf die Feedbackkultur während einer Gruppenarbeit“) noch von der Einwilligung gedeckt ist. Dies ist in jedem Fall abhängig davon, aufgrund welcher Informationen die Betroffenen in die Videografie eingewilligt haben, sodass bei einer entsprechend weit gefassten Einwilligungserklärung der Fall unkompliziert ist. Unstrittig ist, dass der Einsatz des Videos, wie von den Betroffenen erlaubt, in der Lehrkräftebildung stattfindet. Rechtlich weniger eindeutig und möglicherweise auch eine rein ethische Frage ist, ob diese Szene damit z. B. unter der Fragestellung „Herausforderungen bei Gruppenarbeiten“ zu einem Kurzfilm geschnitten werden durfte. Denn realistisch betrachtet kann eine Einwilligung, die im Hin-

3 Wenn über die Schule eine Einwilligung eingeholt wird, ist aufgrund der bestehenden Schulpflicht eine besondere Vorsicht dahingehend geboten, dass die Freiwilligkeit auch tatsächlich gewährleistet ist (vgl. Manthey 2018).



blick auf die Erhebung von sozialen Interaktionen erteilt wird, im Vorfeld nie alle Situationen, die möglicherweise in einer Unterrichtsstunde vorkommen, berücksichtigen.

Auch aus Forschenden- und Lehrperspektive ist es verständlich, dass die oder der Verantwortliche die Gelegenheit genutzt hat, um den Studierenden mit dem Kurzfilm eine problemorientierte Lerngelegenheit zu eröffnen. Ein Vorhaben, in realen Unterrichtssituationen Videos erstellen zu wollen, in denen Interaktionen geplant oder vorhersehbar eskalieren, wäre in der Praxis letztlich nicht realisierbar. In diesem Fall müsste eher auf *staged videos* zurückgegriffen werden, die bei Weitem nicht so authentisch sind wie diese zufällig erfasste Situation in der Gruppenarbeitsphase.

## Beurteilung des Falls aus forschungsethischer Sicht

Neben den ebenso in der Forschungsethik geltenden Prinzipien der informierten Einwilligung als „Basis der Forschungsbeziehung“ (Miethe 2013, S. 929), der Transparenz sowie der zu gewährleistenden Freiwilligkeit spricht die Studentin mit ihrer Bemerkung implizit den beispielsweise im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft festgeschriebenen „fairen Umgang mit [...] Schülern“ (DGfE 2016, S. 89) sowie das „Prinzip der Nicht-Schädigung“ (Hopf 2016, S. 199; Hervorh. durch Autor\*innen) bzw. den „Schutz vor Beeinträchtigungen“ (Döring 2019; Hervorh. i. O.) als ethische Grundsätze an. Diese besagen, dass Betroffenen keine Gefahren oder Nachteile aus ihrer Beteiligung an der Erhebung entstehen dürfen. Zudem sollten sie über die Belastungen und Risiken, die die Datenverarbeitung mit sich bringt, ausreichend informiert worden sein (vgl. Miethe 2013, S. 929).

Für den Kontext der Videografie liegt eine Schädigung beispielsweise dann vor, wenn in einem Film Aussagen über eine Einzelperson, z. B. einen Schüler wie Johann, oder eine Berufsgruppe bzw. deren Vertreter\*innen getroffen werden oder Handlungen gezeigt werden, die diese als negativ empfindet, z. B. weil sie zu Etikettierung oder Bloßstellung führen, oder die für sie mit Nachteilen verbunden sind. Die Hintergründe von Johanns Verhalten sind unbekannt, denn in der Regel liegen zu Filmen – auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten – kaum Kontextinformationen vor. Von einer schlechten Tagesform, die Johann zu einer solchen Reaktion verleiten konnte, über eine ungünstige Vorgeschichte des Verhältnisses der beiden Heranwachsenden, eine angeborene Beeinträchtigung bis hin zu einer kurzfristigen Belastungssituation, in der sich das Kind gerade befindet, kann es vielfältige Auslöser für sein Verhalten geben. Während die einen – vielleicht auch der gefilmte Junge und seine Erziehungsberechtigten, möglicherweise ebenso Lehrkräfte sowie die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person – der Meinung sind, dass eine solche Situation eben im Schulalltag vorkommt und angehende Lehrkräfte in ihrer Ausbildung durchaus bereits frühzeitig auf den Umgang damit vorbereitet werden können, nehmen andere – in diesem Fall die Studentin – die Darstellung als grenzüberschreitend und ethisch nicht mehr vertretbar wahr. Die Wahrnehmung einer Schädigung kann also in leichteren Fällen ausnahmslos subjektiv und damit nicht eindeutig beurteilt werden. Es handelt sich dabei immer um eine Abwägung von Kosten dahingehend, wie viel Nähe der Betrachtenden in der Darstellung einer Unterrichtssituation für die Betroffenen verträglich und zumutbar ist, insbesondere dann, wenn der Film schließlich einem größeren Publikum zugänglich gemacht wird, und Nutzen im Hinblick auf das Potenzial, das das Zeigen eines solchen Ausschnitts für die Professionalisierung von angehenden Lehrkräften bietet.

Eine gangbare Lösung sowohl für die datenschutzrechtliche Problematik der Zweckbindung als auch für die forschungsethische Frage der Nicht-Schädigung ist, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich selbst ein Bild von der Aufnahme sowie von dem damit verbundenen Beeinträchtigungspotenzial zu machen. Auf dieser Grundlage können sie eine informierte Einzelfallentscheidung darüber treffen, ob die Szene in der universitären Lehre eingesetzt werden darf oder sie ihre Einwilligung bezogen auf diesen Kurzfilm widerrufen möchten (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Damit wird ein Perspektivwechsel gewährt, der die oder den Verantwortliche\*n rechtssicher von der Entscheidung entlastet und den Betroffenen nochmals die Gelegenheit bietet, ihre Wahrnehmung einzubringen und Stellung zu beziehen. Eine Voraussetzung dafür, den Film der aufgezeichneten Gruppe und insbesondere Johann und Sarah sowie ihren jeweiligen Erziehungsberechtigten vorzuführen, ist, dass alle Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt haben, dass die genannte Personengruppe die Videoaufnahmen sehen darf.

Sofern man in diesem Einzelfall bei der Bearbeitung des Videos, d. h. der Erstellung des Kurzfilms, datenschutzrechtlich und forschungsethisch zur Einschätzung kommt, dass der Zusammenschnitt dieser Szene



nicht mehr von der Einwilligung abgedeckt ist, wäre die Anfertigung eines *staged videos*, also das Nachspielen mit Schauspieler\*innen auf der Grundlage eines detaillierten Drehbuchs, eine weitere Alternative, die Interaktion zwischen Johann und Sarah dennoch für die Studierenden verfügbar zu machen.

Zusammenfassend ist das vorliegende Beispiel aus rechtlicher Perspektive unproblematisch, sofern den Betroffenen bereits im Informationsschreiben vor allem der Zweck der Lehrkräftebildung sowie die Umstände ausreichend transparent dargelegt wurden. Andernfalls ist der Aufwand, der zur Einholung einer weiteren Entscheidung der Betroffenen notwendig wird, überschaubar. Datenschutzrechtlich ist das Zeigen des Films damit auch gegenüber der Studentin zu rechtfertigen und die rechtlichen Anforderungen können insgesamt gewahrt werden.

Allerdings endet die rechtliche Eindeutigkeit vor den nun relevanten ethischen Fragestellungen im Hinblick auf den Schutz von Johanns Persönlichkeit. In der konkreten Seminarsituation bietet sich neben Informationen über die datenschutzrechtlichen Bedingungen einer Unterrichtsvideografie in jedem Fall eine Offenlegung der Intention der bzw. des Dozierenden an, diesen Film vorzuführen (was sollten die Studierenden daran lernen?). Andererseits erscheint eine Reflexion über die Alltagsnähe dieser Situation wünschenswert sowie eine Auseinandersetzung damit, wie die Analyse eines Videos mit Studierenden stattfinden kann und zwar so, dass nicht zu sehr in die Intimsphäre von gefilmten Personen eingegriffen wird. Vermieden werden sollte die Bewertung eines Verhaltens als richtig oder falsch; vielmehr geht es in dieser Situation darum, als angehende Lehrkraft zu lernen, Verhaltensweisen zu hinterfragen und Handlungsmöglichkeiten zu eruieren. Ungut wäre es, die Bedenken der Studentin nicht ernst zu nehmen – im Gegenteil, sie zeugen von einer hohen Sensibilität gegenüber ethischen Fragen, die auch im Beruf der Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.

## Fazit und weiterführende Desiderate

Mit Blick auf die Verantwortlichen für eine Unterrichtsvideografie ist festzuhalten: Ein stoisches Beharren darauf, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt würden, ist nur mit juristischen Scheuklappen ausreichend. Um ein (möglichst) einwandfreies Videografievorhaben zu planen und durchzuführen, ist es in solchen kritischen Situationen angezeigt, einen deutlich weiteren Blickwinkel einzunehmen. Er muss sich auch auf Fragen erstrecken, die über die bloße rechtliche Auseinandersetzung hinausgehen und insbesondere kaum kalkulierbare subjektive Positionen einzelner Beteiligter (und Betroffener) konsequent angemessen berücksichtigen. So können und sollten ein hohes Maß an *Compliance* und *Reflexivität*, nicht nur bei der Erhebung, sondern insbesondere auch bei der Bearbeitung von Videografien sowie nicht zuletzt bei deren Nutzung in Lehrveranstaltungen, als wichtige und selbstverständliche handlungsleitende Prinzipien gelten.

Autor\*innen wie Krug und Heuser (2018) erheben darüber hinaus *Verantwortung* zu einem forschungsethischen Prinzip. Es ist notwendig, sich bei jedem einzelnen Schritt der Datenverarbeitung bewusst zu machen, welche Macht audiovisuelle Daten haben können und wie viel Vertrauen und Vertrauensvorschuss die Betroffenen den Verantwortlichen mit der Zustimmung gewährt haben. Für Letztere stellt diese buchstäbliche Verantwortung eine indiskutable datenschutzrechtliche Pflicht dar, die bei konkreten Vorhaben nicht nur auf dem Papier existieren, sondern auch aktiv ausgeübt werden sollte, zumal sie strafrechtlich für Fehlritte belangt werden können. Im Falle von Verarbeitungen, an denen mehrere Personen mitwirken, besteht für alle daran Mitarbeitenden eine ethische Verantwortung, deren Bedeutung im Idealfall auch offen in der (Forschungs-)Gruppe thematisiert werden sollte.

Während die datenschutzrechtlichen Regelungen mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 einen neuen, aktuellen Stand erreicht haben, hinkt die forschungsethische Diskussion der mittlerweile großen Anzahl an Unterrichtsvideografien sowie deren teilweise großen Reichweite hinterher. Gegenwärtig in Publikationen zur Forschungsethik sowie Ethik-Kodizes genannte und als wichtig erachtete Normen, wie zum Beispiel die Anonymisierung zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, lassen sich auf das Medium Video nicht adäquat anwenden. Deshalb kann abschließend die Forderung nach einer Überarbeitung und teilweisen Neuformulierung der ethischen Prinzipien mit Blick auf die Eigenschaften von audiovisuellen Daten erhoben werden – und zwar sowohl für Forschungsvorhaben als auch im Besonderen für den Einsatz von Videos in der Lehre. Es erfordert zukünftig also eine neue Lehr- und Forschungsethik für die Verarbeitung von authentischen Unterrichtsvideografien.





In Datenbanken werden in den kommenden Jahren im Sinne der grundsätzlich begrüßenswerten Datensparsamkeit immer mehr Forschungsdaten (und darunter eben auch Videografien) für die Sekundärnutzung zur Verfügung gestellt und damit einem größeren Kreis an Nutzenden zugänglich gemacht. Da es sich dabei in der Regel um Rohdatenmaterial für Forschende handeln wird, ist eine besondere Reflexivität erforderlich. Datenbanken, aus denen Filme für den Einsatz in der Lehre abgerufen werden können, haben sich auch im Zuge der zahlreichen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie den Ländern geförderten Videografieprojekte im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung weiter verbreitet. Informationsschreiben und Einwilligungserklärungen für die Betroffenen enthielten oft die Bitte, die Filme zahlreichen Dozierenden und Studierenden sowie zuweilen darüber hinaus der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung zugänglich machen zu dürfen. All diejenigen, die Filme von authentischem Unterricht in der Lehrkräftebildung einsetzen, sowie alle Betrachtenden sollten denjenigen, die sich bereit erklärt haben, die Klassenzimmertüre zu öffnen, ein hohes Maß an Respekt und Wertschätzung entgegenbringen und gerade in der Auswahl sowie vor allem der Analyse von Unterrichtssituationen im Lehr-Lernkontext berücksichtigen, dass es sich bei Unterricht stets um soziale Interaktionen handelt, die nicht vorhersehbar sind und in denen niemals alles gelingen wird. Ein konstruktiver, respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Inhalten von Kurzfilmen in der Lehre, der unter allen Umständen ein schädigendes Urteil vermeidet, erscheint damit erforderlich. Damit dies gelingt, ist es unabdingbar, den Diskurs über datenschutzrechtliche sowie ethische Fragen in der Unterrichtsvideografie noch breiter zu führen und nicht nur in der Methodenausbildung von Forschenden, sondern auch in der hochschuldidaktischen Schulung von Dozierenden in der Lehrkräftebildung ein besonderes Augenmerk darauf zu legen.

## Literatur

- BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen)/DGPs (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) (2005): „Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP“. [www.psychologie.de/downloads/bdp\\_dgps\\_ethische\\_richtlinien.pdf](http://www.psychologie.de/downloads/bdp_dgps_ethische_richtlinien.pdf) (Abfrage: 13.03.2020).
- DGfE (2016): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). In: Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft 27, H. 53, S. 89–93.
- DGS/BDS (2017): „Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS)“. [https://soziologie.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/Ethik-Kodex\\_2017-06-10.pdf](https://soziologie.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Ethik-Kodex_2017-06-10.pdf) (Abfrage: 13.03.2020).
- Döring, Nicola (2019): „Forschungsethik“. In: Wirtz, Markus A. (Hrsg.): Dorsch – Lexikon der Psychologie. <https://portal.hogrefe.com/dorsch/forschungsethik> (Abfrage: 13.03.2020).
- Gaudin, Cyrille/Chaliès, Sébastien (2015): Video viewing in teacher education and professional development: A literature review. In: Educational Research Review 16, S. 41–67.
- Hopf, Christel (2016): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Hopf, Christel (Hrsg.): Schriften zu Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, S. 195–205.
- Kant, Immanuel (1977): Werkausgabe. Band VII. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Krammer, Kathrin/Reusser, Kurt (2005): Unterrichtsvideos als Medium der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. In: Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 23, H. 1, S. 35–50.
- Krug, Maximilian/Heuser, Svenja (2018): Ethik im Feld. Forschungspraxis in audiovisuellen Studien. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 19, H. 3 (September 2018), Art. 8. <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-19.3.3103> (Abfrage: 13.03.2020).
- Manthey, Benjamin (2018): Datenschutzrechtliche Aspekte der Planung und Durchführung von Video-/Audiografien im Schulunterricht. In: Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Rank, Astrid/Kirchhoff, Petra (Hrsg.): Video- und Audiografie von Unterricht in der LehrerInnenbildung. Opladen/Toronto: Budrich/UTB, S. 123–143.
- Miethe, Ingrid (2013): Forschungsethik. In: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prengel, Annedore (Hrsg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 927–937.
- Reichertz, Jo (2018): Forschungsethik. In: Bohnsack, Ralf/Geimer, Alexander/Meuser, Michael (Hrsg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. 4. Auflage. Opladen/Toronto: Budrich/UTB, S. 86–87.



- Renkl, Alexander (2010): Träges Wissen. In: Rost, Detlef H. (Hrsg.): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. 4. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz, S. 854–858.
- Reusser, Kurt (2005): Situiertes Lernen mit Unterrichtsvideos. Unterrichtsvideografie als Medium situierten beruflichen Lernens In: Journal für Lehrerinnen- und Lehrerbildung 5, H. 2, S. 8–18.
- Ritter, Anna/Sonnleitner, Magdalena (2019): Videobasiertes Lernen in der Lehrer/innenbildung. In: Neues Handbuch Hochschullehre, H. 90, S. 35–52.
- Roth, Wolff-Michael (2004): Qualitative Forschung und Ethik. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 5, H. 2 (Mai 2004), Art. 7. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs040275> (Abfrage: 13.03.2020).
- Roth, Wolff-Michael/von Unger, Hella (2018) (Hrsg.): Research Ethics in Qualitative Research [Themenheft]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 19, H. 3 (September 2018). <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/issue/view/62> (Abfrage: 13.03.2020).
- Santagata, Rossella/Angelici, Giulia (2010): Studying the Impact of the Lesson Analysis Framework on Pre-service Teachers' Abilities to Reflect on Videos of Classroom Teaching. In: Journal of Teacher Education 61, H. 4, S. 339–349.
- Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Dietl, Daniela (2018): Die Beteiligten informieren – aber wie? Informationsschreiben und Einwilligungserklärungen konkret. In: Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Rank, Astrid/Kirchhoff, Petra (Hrsg.): Video- und Audiografie von Unterricht in der LehrerInnenbildung. Opladen/Toronto: Budrich/UTB, S. 145–173.
- Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Manthey, Benjamin (2020): Nicht jedes Mittel rechtfertigt einen Weg – Unterrichtsvideografie im Spiegel von Datenschutz und Forschungsethik. In: Corsten, Michael/Pierburg, Melanie/Wolff, Dennis/Hauenschild, Katrin/Schmidt-Thieme, Barbara/Schütte, Ulrike/Zourelidis, Sabrina (Hrsg.): Qualitative Videoanalyse in Schule und Unterricht. Weinheim/Basel: Juventa, S. 333–346.
- Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Rank, Astrid/Kirchhoff, Petra (2018): Einleitung. In: Sonnleitner, Magdalena/Prock, Stefan/Rank, Astrid/Kirchhoff, Petra (Hrsg.): Video- und Audiografie von Unterricht in der LehrerInnenbildung. Opladen/Toronto: Budrich/UTB, S. 9–17.
- Steffensky, Mirjam/Kleinknecht, Marc (2016): Wirkungen videobasierter Lernumgebungen auf die professionelle Kompetenz und das Handeln (angehender) Lehrpersonen. Ein Überblick zu Ergebnissen aus aktuellen (quasi-)experimentellen Studien. In: Unterrichtswissenschaft 44, H. 4, S. 305–321.
- van Es, Elizabeth A./Tunney, Jessica/Goldsmith, Lynn T./Seago, Nanette (2014): A Framework for the Facilitation of Teachers' Analysis of Video. In: Journal of Teacher Education 65, H. 4, S. 340–356.
- von Unger, Hella (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In: von Unger, Hella/ Narimani, Petra/ M'Bayo, Rosaline (Hrsg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Wiesbaden: Springer, S. 15–39.
- Whitehead, Alfred North (1929): The aims of education. In: Whitehead, Alfred North (Hrsg.): The aims of education and other essays. New York: Free Press, S. 1–23.

